

REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL DE BIWER

Séance publique du 18 novembre 1998

Date de l'annonce publique de la séance: 12 novembre 1998

Date de la convocation des conseillers: i d e m

Présents: MM. Soisson, Goebel, Meyer, Kalmes, Dondelinger

MM. Hurt, Wagner, Entringer et Speck

M. Thill, secrétaire communal

Absent: ///

No: 07/98-4

Approbation du règlement communal sur le subventionnement de fosses septiques

DER GEMEINDERAT

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Teil XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen das Gemeindegesez vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1912 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei sowie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Kanalisationsreglement der Gemeinde Biver so wie es in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. Juli 1998 vom Gemeinderat verabschiedet wurde;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1993 über den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft;

Gesehen das grossherzogliche Reglement vom 13. Mai 1994 betreffend die Behandlung der städtischen Abwässer;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafverordnung;

Nach Beratschlagung

BESCHLIESST EINSTIMMIG

folgenden Reglementstext zu verabschieden:

Art.1. Die Gemeinde bezuschusst die Anlegung von Grundstückskläranlagen auf Grund der in Artikel 14 des Kanalisationsreglementes vom 10. Juli 1998 vorgesehenen Verpflichtung.

Art. 2. Bezuschussungsfähig sind Kläranlagen welche auf Grundstücken

- die sich innerhalb des Bauperimeters befinden
- die nicht Gegenstand eines genehmigten Teilbauungsplanes sind errichtet werden.

Art. 3. Die Bezuschussung der Grundstückskläranlagen wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Grundstückskläranlage muss Gegenstand einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde gewesen sein;
- die Ausführung der Grundstückskläranlage muss den von der Gemeinde in der Genehmigung festgehaltenen Bedingungen entsprechen.

Art. 4. Die Abnahme der Grundstückskläranlage erfolgt durch die Gemeinde welche ein schriftliches Gutachten vom Hersteller der Anlage oder von einer anderen Prüfstelle fordern kann.

Art. 5. Abänderungen an der Grundstückskläranlage dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden.

Art. 6. Die Höhe der Bezuschussung entspricht den unmittelbar mit dem Anlegen der Grundstückskläranlage entstandenen Unkosten (Grube und Anlage) jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 50.000.- Franken.

Art. 7. Der schriftliche Antrag bzw. Bezuschussung der Grundstückskläranlage ist an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Rechnungen betr. das Anlegen der Grundstückskläranlage und die diesbezüglichen Zahlungsbelege beizulegen:

Art. 8. Das vorstehende Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bittet die zuständige Oberbehörde vorstehenden Beschluss zu genehmigen.

So beschlossen zu Biwer, Datum wie eingangs.

Suivent les signatures

Pour expédition conforme

Biwer, le 23 NOV. 1898

Le Bourgmestre, Le Secrétaire,